

die Einziehung der Kirchengüter, die freie, religionslose Volksschule“ auf ihre Fahne geschrieben. Die frechsten Vaterlandsverräte und Empörer Türr, Kossuth usw. waren durchgehend führende Glieder der Loge, die bis zum heutigen Tage der Hauptberd der antiösterreichischen Bewegung ist. Wie innig die Beziehungen zwischen der ungarischen Regierung und der Loge auch dermalen noch sind, geht daraus hervor, daß Bruder Moritz Gelléri, der Leiter des „Orient“, der im Jahre 1909 sein 40jähriges Schriftstellerjubiläum feierte, den Orden der Eisernen Krone III. Klasse erhielt. In der österreichischen Reichshälfte ist die Loge gesetzlich scheinbar verboten, trotzdem existieren in Wien 11 Logen und im übrigen Österreich noch ungefähr 15 reguläre maurerische Vereine, Logen und Kränzchen, zumeist unter dem Deckmantel der Humanität. So unterhält die älteste Wiener Loge, der Verein „Humanitas“, zwei Kinderasyle in Kahlenberndorf und Saubersdorf, wo zusammen 77 Kinder nach den Grundsätzen „der königlichen Kunst“ erzogen werden. Diese Asyle verfügten am 31. Dezember 1909 über ein Vermögen von 261.330 Kronen 23 Heller. Zu den von Freimaurern gegründeten oder geleiteten Wiener humanitären Vereinen gehören ferner: der „Philanthropische Verein“, das „Heim für obdachlose Familien“, der „Verein zur Förderung des Handwerks“, „die Kaiser Franz Josef Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen“, der „Verein zur Ausspeisung hungernder Schulkinder“ und dergleichen mehr. Wie sehr die „Neue Freie Presse“ mit der Loge sympathisiert und deren Interessen vertritt, hat ja P. Kolb in seiner Innsbrucker Katholikentagsrede glänzend nachgewiesen und erhellt auch daraus, daß der portugiesische Republikaner und Freimaurerführer Joao Chagas zu den geschätztesten Mitarbeitern dieses Blattes zählt.

Aus dieser flüchtigen Skizze mag man ersehen, welch reichhaltiges und interessantes Material das Buch Walthers enthält. Möge es nicht bloß gelesen und studiert, sondern auch als ernster Mahnruf zur rechtzeitigen und energischen Abwehr beachtet werden. Wir Katholiken haben noch viel zu lernen und zu leisten.

Das neue Dekret über die bischöfliche visitatio liminum und den Diözesanbericht bei der römischen Konsistorial-Kongregation.

Von Dr. Georg Schmidt, f.-b. geistl. Rat und Dekan.

Die Acta Apostolicae Sedis brachten heuer in Nr. 1 ein neues Dekret betreffend die visitatio liminum von Seite der Bischöfe und ihre Relationen an den Heiligen Stuhl über den Stand ihrer Diözesen zur Veröffentlichung. In diesem Dekret wird ausdrücklich bemerkt, daß dasselbe ein Werk der römischen Kommission zur Ab-

fassung des neuen Codex juris canonici ist und somit mehr oder weniger eine Partie desselben bilden wird.

Nachdem es nun auch Aufgabe der „Quartalschrift“ sein dürfte, ihre Leser über so bedeutende Neuerrscheinungen im Laufenden zu erhalten, so erlauben wir uns im folgenden Aufsätze uns kurz über dieses neue Dekret zu verbreiten.

Das erste historische Zeugnis über die visitatio finden wir in den Akten der Synode zu Sardika vom Jahre 344, wo diese visitatio als eine sehr nützliche und passende Verpflichtung bezeichnet wird (Harduin, Act. concil. I. 653). Alitus von Vienne schrieb an Leo im 5. Jahrhundert, daß ein Kirchengefetz bestehé, nach welchem man dem Papste über alles berichten müsse, was in den einzelnen Kirchen vorgehe. Seit jener Zeit haben sich mehrere Päpste mit dieser Sache beschäftigt, z. B. Gregor der Große, Gregor IX., Paschal II., Innozenz III., Alexander IV. u. a. Es war also nur eine Neuordnung einer alten Disziplin, wenn Sixtus V. durch die Const. Rom. Pontifex vom 20. Dezember 1585 den Grund zum bis heuer bestehenden, diesbezüglichen Rechte legte. Eine weitere Ausbildung erlangte diese Konstitution durch Benedikt XIII. und Benedikt XIV. Benedikt XIII. gab im Jahre 1725 eine Instruktion zur Abfassung der bischöflichen Relationen in der „Instructio S. Congr. Concilii Summus Pontifex Sixtus“ heraus. Der Umstand, daß die bischöflichen Relationen infolge des Mangels einer solchen Instruktion in manchen Stücken Ueberflüssiges brachten, in anderer Beziehung aber mangelhaft waren oder sich gar ausschwiegen, hatte die Herausgabe einer derartigen Instruktion notwendig gemacht. Manche Autoren nennen als Verfasser derselben den berühmten Kanonisten Tagnani. Indes nennt sich Benedikt XIV. in seinem klassischen Werke „De Synodo Dioecesana“ selbst als Verfasser (II. p. 234): „Nobis, qui tunc in minoribus constituti eramus, ea cura commissa est, ut instructionem ipsam efformaremus.“

Benedikt XIV. blieb, als er nachträglich Papst geworden war, dieser seiner alten Liebe treu. Er vervollständigte die alte Gesetzgebung durch seine Konstitution „Quod Saneta“ vom 23. November 1740, in welcher er unter anderm diese Disziplin auch auf die praelati nullius cum territorio separato ausdehnte. Einen Monat darauf (15. Dezember 1740) publizierte er eine Eidesformel (Bull. Ben. XIV. t. I. p. 19), womit die Bischöfe bei ihrer Konsekration die visitatio liminum zu versprechen hatten. Zur Prüfung der Relationen wurde an der Konzilstongregation eine eigene Abteilung „super statu ecclesiarum“ geschaffen. Damit war die Gesetzgebung über diesen Punkt bis heuer abgeschlossen.

Benedikt XIV. handelt aber auch in seinem Privatwerke „De Synodo Dioecesana“ durch volle 273 Seiten über diese Relationen, indem er die schwierigsten Kasus herausgreift und sie in seiner musterhaften Weise bespricht. Es wäre verlockend, einiges daraus zu

bringen. Manche Partien illustrieren die Art und Weise der bischöflichen Relationen sehr anschaulich. Jedoch würde dadurch der Umfang dieses Aufsatzes allzusehr ausgedehnt.

Wir gehen deshalb nach dieser kurzen historischen Einleitung (Näheres bei Wernz, II. Nr. 760, Kirchenlexikon visit. lim. u. a.) zur Behandlung unseres eigentlichen Gegenstandes über. Wir behandeln: I. Das Allgemeine über die visitatio liminum. II. Das Nähere über die zu erstattende Relation.

I. Allgemeines über die visitatio liminum.

Der dreifache Zweck dieser visitatio bleibt natürlich unverändert. Er zielt dahin, daß diese visitatio sein soll: a) Eine Pilgerfahrt zu den Gräbern der Apostelfürsten. b) Eine persönliche Chrfurchtsbezeugung gegen den Papst. c) Eine mündliche und schriftliche Information Roms über den Stand der Diözese. Nach der Const. Rom. Pont. von Sixtus V. war der Zeitraum zwischen den einzelnen Visitationen je nach Entfernung der Diözezen mehrfach gegliedert. Die Bischöfe Italiens, Dalmatiens und Griechenlands sollten alle drei Jahre in Rom erscheinen, während jene von Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, Österreich, Belgien und Großbritannien (extra mare germanicum et Balticum ac omnium insularum maris mediterranei) für alle vier Jahre verpflichtet waren. Den Bischöfen des übrigen Europa und Nordafrikas (et insularum maris oceanii septentrionalis et occidentalis) war ein Zeitraum von fünf Jahren und für die restliche Erde einer von zehn Jahren festgesetzt.

Nach dem neuen Defrete ist nur mehr ein Unterschied gemacht zwischen den Bischöfen Europas und Außereuropas. Sämtliche Bischöfe Europas müssen alle fünf Jahre die visitatio liminum machen und die schriftliche Relation erstatten. Jene außer Europa haben zwar die Relation schriftlich auch alle fünf Jahre einzuhenden, die persönliche visitatio liminum aber brauchen sie nur alle zehn Jahre zu machen.

Die Frage, ob die Coadjutoren und die Titularbischöfe diese Visitation auch machen müssen, ist im neuen Defrete dahin gelöst: Letztere sind von dieser Pflicht entbunden (omnibus, quibus dioecesi regiminis onus incumbit), erstere sind nur als Vertreter des Coadjutus durch dessen eventuell speziales Mandat dazu verbunden (cf. Achner, § 102, Ann. 4). Die Praefecti Apostolici berührt das Dekret nicht. Sie haben sich an die Vorschriften der Propaganda zu halten, die bisher ihnen per viam dispensationis keine allgemeine bezügliche Pflicht auferlegte, indem sie ihnen gestattet, die visitatio durch einen procurator, der sich auch in Rom befinden kann, zu machen (Wernz, II. 760, Ann. 172). Die gleiche Behandlung aller Bischöfe Europas hat wohl ihren Grund in den heutigen Verkehrssverhältnissen. Ob jemand mit dem Eilzuge einen Tag länger fährt oder nicht, macht nicht mehr viel aus. Die Anordnung für die außer-

europäischen Bischöfe dürfte vielleicht ihr Vorbild in jenem Beschuß des III. Provinzialkonzils von Baltimore (tit. II. n. 14) haben, durch welchen sich die Bischöfe Nordamerikas gleichsam selbst die Pflicht auferlegten, außer dem vorgeschriebenen zehnjährigen Besuch, alle fünf Jahre noch einen schriftlichen Bericht nach Rom zu erstatten.

Diese festgesetzten Zeiträume waren bisher fortlaufend, das ist nach Ablauf von je drei, vier, fünf *sc.* Jahren war die visitatio zu machen, möchte inzwischen auch ein neuer Bischof gekommen sein und derjelbe vielleicht auch erst ein halbes Jahr im Amt sein. Die diesbezügliche Kontroverse wurde durch eine von Papst Pius IX. approbierte Entscheidung der Propaganda vom 1. Juni 1877 abgeschlossen. Jedoch konnte ein Bischof, der eben erst das Amt angetreten hatte und darum seine Diözese noch nicht kannte, um Verschiebung des Termines anuchen. Der erste Anfangspunkt, von dem aus zu zählen war, war bisher für alle Bischöfe der gleiche, nämlich das Jahr, in dem die Konstitution Sixtus V. erschienen war, das ist das Jahr 1584. Auf diese Weise mußten die Relationen der verschiedenen Länder oft ineinander fallen. Ein gleichmäßiger Einlauf war ausgeschlossen. In dem neuen Dekrete wird zwar diese bisherige Praxis des Fortlaufens der Zeiträume im wesentlichen beibehalten, jedoch der Ausgangspunkt, von dem die Distanzen der Relationen laufen, wird verschieden festgesetzt: Die italienischen Bischöfe (mit Einschluß von Malta) beginnen ihr Quinquennium mit dem Jahre 1911, die Bischöfe von Frankreich, Spanien, Portugal, England, Schottland, Irland, Belgien und Holland kommen im Jahre 1912 daran, jene von Deutschland, Österreich und dem übrigen Europa im Jahre 1913. Amerika bringt seine schriftlichen Berichte im Jahre 1914, im Jahre 1915 folgen die restlichen Länder. Die zwei letzteren Jahrgänge brauchen aber den persönlichen Besuch erst im Jahre 1919, resp. 1920 nachzutragen.

So verteilen sich die Relationen und wird ein regelmäßigerer Einlauf erzielt. Jenen, die in den Jahren 1911 und 1912 die Berichte zu erstatten hätten, wird derselbe erlassen, wenn sie bereits im Jahre 1909 nach der alten Ordnung Relation erstattet hatten. Für das laufende Jahr entfällt überhaupt jede Berichterstattung. Wäre ein Bischof eben erst (zwei Jahre) in sein Amt eingetreten, so könnte er in Hinkunft die Erlaubnis erhalten, daß ihm die Berichterstattung für dieses Mal ganz erlassen werde. Eine Verschiebung aber ist nicht mehr statthaft, damit keine Verwirrung entstehe. Bisher konnte der Bischof den Bericht durch einen anderen passenden Priester in der Diözese anfertigen lassen. Von nun an braucht es hiezu einer speziellen Erlaubnis von Rom. Denselben durch einen Priester in Rom selbst, z. B. durch den dortigen Agenten anfertigen zu lassen, geht nicht mehr an.

Neu ist auch die Anordnung, daß der Bericht von einem der Mitvisitatoren mitgefertigt sein muß, und zwar von einem, der

ein guter Kenner der Diözese ist. Die Relation ist in lateinischer Sprache an die Konfistorial-Kongregation, nicht mehr an eine Unterabteilung der Konzilskongregation zu richten. Alle jene, die zur Kenntnis der Relation kommen, sind zum strengen Stillschweigen verpflichtet, außer es handelte sich um rein theoretische Rechtsfragen.

II. Das Nähere über die zu erstattende Relation.

Indem wir uns im folgenden mit dem zweiten Teile des Dekrets, mit der Anleitung zur Abfassung der Relationen beschäftigen, bemerken wir, daß wir uns mit einer allgemeinen Charakterisierung derselben und mit einem kurzen Hinweise auf das, was für die Leser interessant sein könnte, begnügen. Wer diese Instruktion genau kennen will, kann sie ja selbst in den Act. Ap. Sed. 1910, I., p. 13 nachlesen.

Wir haben auch die alte Instruktion vom Jahre 1725 zum Vergleiche herangezogen. Die neue Anleitung ist ungleich weitläufiger, sie ist wenigstens dreimal so lang wie die frühere. Diese teilte sich in neun Kapitel, diese in sechzehn. Von den Kapiteln der früheren Instruktion entfiel nur das letzte, in welchem es sich um Vorbringung der Postulate der Bischöfe handelt. Es scheint, daß dieses Kapitel die Erledigung der Berichte erschwerte. Wenigstens verbreitete sich Benedikt XIV. in seinem Buche „De Syn. dioeces.“ über dieses Kapitel länger als über alle anderen zusammen, nämlich durch 168 Seiten hindurch. Die restlichen acht Kapitel der alten Instruktion behandeln folgendes: 1. Allgemeines. Statistische Daten über den Materialstand der Diözese. 2. Der Bischof. 3. Der Säkularclerus. 4. Der Regularclerus. 5. Die Klosterfrauen. 6. Das Seminar. 7. Die Kirchen, Bruderschaften und frommen Orte. 8. Das Volk.

Diese acht Kapitel kommen auch in der neuen Anleitung vor und da jenes über den Säkularclerus in der neuen Anleitung in zwei Kapitel gespalten ist, nämlich: a) Das Domkapitel, b) Die Pfarrer, so kann man sagen, daß neun Kapitel der alten Anleitung in die neue herübergenommen sind.

Als neue Kapitel kamen hinzu: 1. Der Gottesdienst und das Glaubensleben. 2. Die bischöfliche Kurie. 3. Das religiös-sittliche Verhalten des Clerus. 4. Die Jugenderziehung. 5. Die frommen Legate und die Almosenhämmungen. 6. Die soziale Wirksamkeit. 7. Bücher, Zeitungen und Schriften.

Gehen wir noch kurz auf den Inhalt der einzelnen Kapitel in der oben eingehaltenen Ordnung ein, um einen sachlichen Überblick über die Instruktion zu gewinnen.

1. Allgemeines. Statistische Angabe über den Materialstand der Diözese. Hier wird gefragt um die Entstehung der Diözese, deren Ausdehnung, Seelenzahl, Zahl der Priester, Klöster, Pfarren, Kirchen etc., über die geographischen und nationalen Verhältnisse usw. Alles dieses fand sich schon in der alten Instruktion.

Als neu fielen mir auf die Fragen nach den Kommunikationsverhältnissen der Bischofsstadt, nach den konfessionellen Verhältnissen, resp. der Verteilung der Konfessionen, nach Anzahl der Dekanate, Oratorien rc.

2. Der Bischof. Dieses Kapitel ist sehr erweitert. Außer den Fragen über die Residenzpflicht, Visitationen, Firmungstreisen, Diözesansynode, Predigten rc., die wir schon in der alten Instruktion finden, begegnen uns noch Fragen über Einkommen, Güter der Mensa, den bischöflichen Haushalt, Privilegien, über die Zahl der Funktionen in der Kathedrale, der Hirtenbriefe, der Reservatkasus, der neugeweihten Priester und über die Methode, die selben auszuwählen. Des längern wird über die Visitation der Diözese gefragt. Eine Schlussfrage erkundigt sich nach der selbständigen Haltung des Bischofs gegenüber der Regierung und Meidung jeder Servilität gegen dieselbe. Nur nach gewissen Taxen wird nicht mehr gefragt.

3. und 4. Domkapitel und Pfarrer. Ueber die Domkapitel ist kein sehr nennenswerter Zusatz zu vermerken. Es fragt nach der Zahl der Kanoniker, Chordienst, Konstitutionen, Verhältnis zum Bischof rc. Um so mehr ist das Fragekapitel über die Pfarrer angewachsen. Die Fragen über die Residenzpflicht, Matrikenführung, Predigten, Christenlehren, Tragen des klerikalen Kleides, Besuch der Kasus- und Pastoralkonferenzen usw. treffen wir schon in der früheren Anweisung. Es kommen aber jetzt noch eine Anzahl Fragen hinzu, z. B. über den Pfarrkonkurs, die Zahl der parochi ad nutum amovibiles, der Regularpfarren, der Patronate und über die Bekämpfung der Nachteile derselben, ferner über die Pastoration, Beichtstuhl, Seelsorge, Einkommen der Pfarrer, die Pfarrhäuser, Hausgenossen der Pfarrer, namentlich über das Zusammenwohnen mit jüngeren Frauenspersonen und Familien usw. Auffallend ist die Frage über die Höhe der Stolgebühren und ob nicht durch deren allzu große Höhe die Leute vom Empfang der Gnadenmittel abgeschreckt werden.

5. Der Regularklerus. In der alten Instruktion wird hauptsächlich gefragt über die Beaufsichtigung der Regularpriester, welche Seelsorge betreiben, oder außer dem Kloster oder in kleinen Konventen wohnen. In der neuen ist nicht viel Neues hinzugefügt, es sei denn, man wollte die Fragen über die Regulares quaestuentes und die bestehenden Diözesankongregationen erwähnen.

6. Ueber die Klosterfrauen. Ebenfalls nicht viel Neues! Hereingezogen sind die Kongregationen, die ein tätiges Leben in der Welt führen und wird auch gefragt, wie man den Gefahren dieser Wirksamkeit begegne. Die Fragen der früheren Instruktion bewegten sich über die Klausur, die Beichtväter, die Aufsicht und die Verwaltung der Frauenklöster rc.

7. Ueber die Seminare. Die alte Instruktion hat darüber nur sieben Fragen, die neue achtzehn. Zu den früheren allgemeinen

Fragen über die Zahl der Alumnen, Disziplin und Unterricht kommen jetzt ganz spezifische Fragen über den Rektor, den Spiritual, die Professoren, Zahl und Art der Studien und geistlichen Übungen, über die Lektüre, über die Art eventuell höherer Ausbildung usw.

8. Die Kirchen, Bruderschaften, frommen Orte. Dieses Kapitel hält sich im ganzen im alten Gleise und fragt nach deren Errichtung, Leitung der Bruderschaften &c. Hinzugefügt sind die dritten Orden. Die Fragen über die Kirchen sind weggelassen.

9. Das christliche Volk. Die alte Instruktion enthielt nur zwei Fragen, nämlich über Frömmigkeit, Sittlichkeit des Volkes und über allfällige Missbräuche. Die neue erkundigt sich in elf Fragen ziemlich umständlich über den Besuch des Gottesdienstes, Haltung des Fastengebotes, Empfang der Sakramente, Zahl der Zivil- und Mischiehen, Zahl der Abweisungen der Sakramente auf dem Sterbebette, der Zivilbegräbnisse usw. Ferner über die Ausübung des Wahlrechtes, Zahl der geheimen Sektten usw.

Wir kommen nun zu den sieben neuen Kapiteln, über deren Inhalt wir auch eine kurze Uebersicht bieten.

1. Gottesdienst und Glaubensleben. Hier begegnen uns Fragen über die Freiheit des Gottesdienstes, über die hinreichende Zahl der Kirchen, hinreichende Ausrüstung der Kirchen, gute Auswahl der Zeit des Gottesdienstes u. a. Großes Gewicht scheint darauf gelegt zu sein, daß der Eintritt in die Gotteshäuser kostenlos und jederzeit frei sei und die Kirchen nicht für weltliche Zwecke verwendet werden. Um die vorhandenen Irrtümer im Glauben ist auch eigens gefragt.

2. Die Diözesankurie. Dieses Kapitel beginnt mit der Frage über die Tugend, Gelehrsamkeit und die Doktorgrade des Generalvikars und erkundigt sich auch über die Diözesangerichte und die andern Angestellten der bischöflichen Kurie. Ferner wird gefragt über die Art und Weise, den Klerus zu leiten und fehlende Priester zu strafen. Auch hier finden wir wieder die Frage über die allzu hohen Taxen und die eventuellen Folgen daraus.

3. Das religiös-sittliche Verhalten des Klerus im allgemeinen. In dreizehn Fragen wird hier gefragt über den kirchlichen Gehorsam, die Einigkeit, die Kleidung, die Vorbereitung zur heiligen Messe, Exerzitien, Pastoralkonferenzen, die Liebe zum Studium &c., ob Defizientenhäuser da seien, ob viele Priester privat leben, ob sich die Priester in die politischen oder nationalen Parteiestreitigkeiten einmischen, ob sie Alergernis geben, ob man gegen einige strafweise vorgehen müsse, ob alle einen anständigen Lebensunterhalt hätten usw.

4. Erziehung der Jugend. Hier erscheinen die Fragen über die Volkschulen, Mittel der Jugenderziehung, Hindernisse usw., ferner, ob man, wenn es nötig ist, den schlechten Schulen freie Schulen, den konfessionslosen Schulen konfessionelle entgegenstelle? Weitere

Fragen betreffen die Wiederholungsschulen, Fortbildungsschulen und Mittelschulen.

5. Das Kapitel über die pia legata et eleemosinarum collectiones befaßt sich hauptsächlich mit den Meßstipendien, frommen Stiftungen und Sammlungen.

6. Die soziale Fürsorge. Außer von den Spitälern, Waisenhäusern, Altersversorgungsanstalten usw. ist hier die Rede von den Vereinen zur Förderung des sozialen Wohles der Kinder, jungen Leute, Arbeiter, Bauern, Frauen usw. Gefragt wird auch um Unterwürfigkeit dieser Vereine gegen den Bischof und den Papst, den darin herrschenden religiösen Geist usw.

7. Ueber Bücher, Zeitungen und Schriften. In diesem Schlusßkapitel wird gefragt, wie groß ungefähr die Zahl der anti-religiösen und unsittlichen Zeitschriften und Bücher sei, welche Mittel man gegen dieses Uebel anwende und ob hinreichend gute Zeitungen vorhanden seien?

Zum weiteren Verständnis des Gesagten muß bemerkt werden, daß eine ganz genaue, ins einzelne spezifizierte Relation über die einzelnen Fragen nur das erste Mal zu liefern ist. In den folgenden Relationen braucht nur mehr berichtet zu werden, was sich inzwischen verändert hat und was Neues hinzuzufügen ist. Namentlich ist anzugeben, wie man die Aufträge, welche die Kongregation in ihrer Erledigung erteilt hat, ausgeführt habe und mit welchem Erfolge.

Mit diesen Ausführungen hoffen wir den Geist des neuen Dekretes wenigstens beiläufig gezeichnet zu haben und die Wünsche des Oberhauptes der Kirche wenigstens ungefähr angedeutet zu haben. Mögen diese Zeilen etwas zum Bekanntwerden und Verständnis des sehr bemerkenswerten Dekretes beigetragen haben!

Nachträge zu den früher behandelten Materien.

Bon Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich).

Bücher verschiedenen Inhaltes sind noch zu besprechen, darunter solche, die schon ziemlich lange auf dem Büchertische liegen, ohne daß es möglich war, sie mit einem Wohlverhaltungszeugnis ausgestattet, unseren verehrten Lesern zuzuführen. Nun endlich soll ihre Erlösung erfolgen; wir wollen aber nicht bloß veraltete Ware bringen, auch für die Empfehlung neuer Erscheinungen soll sich guter Wille und Gelegenheit finden; es liegt uns daran, die früheren Arbeiten zu ergänzen und Wegweiserdienste zu leisten. Vor allem haben wir Einiges für die Jugend auf Lager.

Die Helden der deutschen Wanderzeit. Erzählungen aus der Geschichte der Völkerwanderung für die Jugend von Luise Pichler.